Provinz Lüttich **Gemeinde - 4730 RAEREN**

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 20. September 2023

Anwesend: Bürgermeister Jérôme Franssen, Vorsitzender
Ulrich Deller, Mario Pitz, Naomi Renardy, Tom Simon,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Thomas Schwenken, Andrea Kicken-Tuchenhagen,
Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Fabrice Baumgarten, Erwin Güsting,
August Boffenrath, Joachim van Weersth, Christoph Heeren, Gerd
Schumacher, Roger Britz, Frederik Wertz, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Frau Nicole Potiuk und Frau Heike Esfahlani-Ehlert

Punkt 4 d) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Abänderung des Beschlusses vom 25.10.2018 betreffend „Festsetzung einer Gebühr zur Änderung des Vornamens"

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 102 § 3;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 bezüglich „Festsetzung einer Gebühr zur Änderung des Vornamens" und darin insbesondere Artikel 4;

In Anbetracht, dass zur Wahrung der Rechtssicherheit das Mahnverfahren und dessen Kosten zu Lasten des Schuldners festgelegt werden muss;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeisters und Finanzschöffen Jérôme Franssen;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

1. Artikel 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 bezüglich „Festsetzung einer Gebühr zur Änderung des Vornamens" zurückzuziehen und durch folgenden Artikel zu ersetzten:

Artikel 4:
Die Gebühr ist bei Beantragung der Vornamensänderung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.
Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren
In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.
Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

2. Folgende koordinierte Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 bezüglich „Festsetzung einer Gebühr zur Änderung des Vornamens" zu verabschieden:

Artikel 1:
Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab in Kraft treten gegenwärtigen Beschlusses endend am 31. Dezember 2024 eine Gemeindegebühr auf die Beantragung einer Vornamensänderung erhoben. (Haushaltsartikel: 040/36104).

Artikel 2:
Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die eine Vornamensänderung beantragt.

Artikel 3:
Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

140,00 €: Beantragung einer Vornamensänderung

49,00 €: Beantragung einer Vornamensänderung für Personen, deren Vorname:
- lächerlich oder anstößig (an sich, oder in Verbindung mit dem Namen) oder veraltet ist,
- einen fremden Klang hat,

- verwirrend ist,
- nur durch einen Bindestrich oder ein Zeichen, das seine Aussprache ändert, abgeändert wird,
- lediglich abgekürzt wird (zum Beispiel: Friedrich-Fritz, Heinrich-Heinz)

14,00 €: Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben.
Der Betrag entspricht 10% der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderung, gemäß Artikel 2, §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987

Personen ausländischer Nationalität, die die belgische Nationalität beantragt haben und die bis dahin keine(n) Vornamen haben, werden von der Gebühr bei Beantragung eines oder mehrerer Vornamen ausgenommen

Artikel 4:
Die Gebühr ist bei Beantragung der Vornamensänderung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.
Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:
Gemeindekollegium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren
In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.
Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 5:
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
J. Franssen

Für gleichlautende Ausfertigung:

Pascal Neumann
Generaldirektor

Jérôme Franssen
Bürgermeister